

Regularien zur Ausbildung - Stand Juli 2014 -

1. Anamnese-Praktikum

Das Anamnesepraktikum findet im Anschluss an das Proseminar statt. In der Regel erstreckt es sich über mindestens 2 Semester.

Im Anamnesepraktikum wird die Durchführung von psychoanalytischen/tiefenpsychologisch fundierten Anamnesen eingeübt.

Dazu führen die Studierenden der Erwachsenentherapie mind. 20 Anamnesen durch, mind. 3 davon sind mit Kindern und Jugendlichen zu erstellen.

KJP-Studierende führen mind. 12 Anamnesen mit Kindern und Jugendlichen durch. Der 12. (KJP) bzw. 20. (E) Fall ist der Prüfungsfall für die Zwischenprüfung. Diese Fälle dürfen nicht mehr supervidiert werden.

Die Vermittlung der Anamnesefälle geschieht über die Ambulanzen (Institut für Psychoanalyse u. analyt. PT Wbg/Institut f. med. Psychologie u. Psychotherapie Uni Würzburg). Bei Bedarf kann ein Teil der Anamnesen an anderen Einrichtungen (Kliniken, Erziehungsberatungen) durchgeführt werden (höchstens 40%).

Um eine sinnvolle Anleitung zu gewährleisten ist es nötig, dass die ersten Anamnesen an o.g. Ambulanzen durchgeführt werden.

a. KJP-Anamnesen

Das erste Drittel der Anamnesefälle findet unter Anleitung statt. D.h., die Studierenden nehmen am Erstgespräch, das die Ambulanzleitung führt, teil. Die 2 Spielbeobachtungen führen sie dann selbständig und allein durch. Das Abschlussgespräch findet wieder gemeinsam mit der Ambulanzleitung statt.

Ab der ca. 5. Anamnese werden in der Regel Erstgespräch, Spielbeobachtungen, Abschlussgespräch alleine durchgeführt. Die Ambulanzleitung führt noch vor dem Abschlussgespräch eine Zweitsicht mit Familie und Kind/Jug. durch.

b. E- Anamnesen

Der Ablauf bei Herrn Prof. Faller sieht vor, dass das erste Pat.-Gespräch allein geführt wird, danach Supervision und zweites Pat.-Gespräch zusammen mit Herrn Prof. Faller, zuletzt Besprechung in der Ambulanzkonferenz des Instituts für Medizinische Psychologie und Psychotherapie. Jeder Fall wird schriftlich dokumentiert und von Herrn Prof. Faller unterschrieben. Der Ablauf in der Poliklinik bei Herrn Dr. Parussel ist ähnlich strukturiert: Bei mindestens den ersten drei Fällen nimmt der Studierende als Beisitzer beim ersten Patientengespräch teil und fertigt das Protokoll an.

c. Supervision der Anamnesen

Pro Anamnesefall werden 2 Supervisionen durchgeführt. Als Supervisor können nur Lehranalytiker/Supervisoren des Instituts gewählt werden. Zwischen KJP- und E-Supervisoren ist zu unterscheiden. Es sollen insgesamt mind. 2 unterschiedliche Supervisoren hinzugezogen werden. Die Vorstellung von Fällen erfolgt in den fortlaufenden Anamneseseminaren; dies gilt ebenfalls als Supervision.

Bis maximal 40 % der Anamnesefälle können auch aus anderen Einrichtungen genommen werden, die Supervisionen müssen dann jedoch auch bei LehranalytikerInnen/SupervisorInnen des Instituts durchgeführt werden.

Ärztliche Weiterbildungsteilnehmer achten darauf, dass sie Supervisoren wählen, die von der zuständigen LÄK anerkannt sind.

2. Testat-Anforderungen

Literatur-Seminar: Zwei Wochen vorher muss die schriftliche Zusammenfassung dem/den Dozenten vorliegen, maximal 5 Seiten. Nach dem mündlichen Referat erhalten auch die übrigen Seminarteilnehmer eine schriftliche Zusammenfassung. Erforderlich ist – wie immer – die rechtzeitige Absprache mit dem/den Dozenten.

Traum-Referat: Schriftlicher Traumtext für Dozenten und Teilnehmer, erforderlich erst zum Zeitpunkt des Referats. Der jeweilige Kontext zum Traum soll im Seminar selbst entwickelt werden. Inhalt ist die Darstellung einer Traumserie mit Interpretation und/oder die Darstellung eines oder mehrerer Träume aus einer Analyse-/ Therapiesitzung mit Interpretation.

Kasuistisch-technische Seminare: Es geht um die Darstellung eines kontinuierlichen Prozessverlaufes mit Reflexion theoretischer Gesichtspunkte, und zwar von mindestens 30 Therapiestunden beim Technik- und mindestens 60-80 Stunden beim Kasuistischen Seminar. Im Fall der schriftlichen Referate soll der Text 14 Tage vorher an die zuständigen Dozenten und an die Studierenden ausgehändigt werden.

Es erfolgt keine allgemeine Festlegung über die Art der Darstellung (bspw. ob eine einzelne Stunde vorgestellt werden soll), vielmehr ist die rechtzeitige Absprache mit den jeweiligen Dozenten erforderlich. Der schriftliche Text soll im Seminar nicht vorgelesen, vielmehr soll der Fall frei entwickelt werden: Redezeit ca. 30 Minuten.

In den Referaten ist auf eine starke Berücksichtigung der theoretischen Reflexion und auf eine ausführliche Darstellung von Übertragung und Gegenübertragung zu achten. Die vorgeschlagene Gliederung des Referates liegt den Regularien bei.

Schriftliche Form: DIN A 4 a 50 Zeilen in Schriftgröße 12. Hingewiesen wird auf die Homepage des Psychoanalytischen Instituts Stuttgart, wo sich „Wichtige Hinweise zum Verfassen der Schriftlichen Falldarstellung“ finden.

Umfang des schriftlichen Textes: Die erste schriftliche Darstellung sollte im Rahmen des Technikseminars erfolgen und bis 10 Seiten umfassen, die zweite im letzten Kasuistischen Seminar kurz vor der Anmeldung zur Abschlussprüfung (i. S. eines Probelaufes), mit 15-20 Seiten.

Die schriftlichen Texte sollen per Post, nicht als Mail verschickt werden (bzw. die Studierenden regeln die Verteilung über die jeweiligen Fächer der Mitstudierenden).

Die Vorstellung eines Falles im fortlaufenden Kasuistisch-technischen Seminar gilt als Supervision. Jeder Studierende sollte mindestens einmal im Semester vorstellen können.

3. Studienbegleitende Seminare

Das Seminar zum begleiteten Selbststudium soll jeweils am Ende des vorangehenden Semesters oder am Anfang der Semesterferien stattfinden, damit genügend Zeit für die Lektüre ist. Alle Studierenden sollen alles lesen, der jeweilige Referierende hält nur ein Impulsreferat. Ein Seminar zur kontinuierlichen Prüfungsvorbereitung soll eingerichtet werden.

4. Prüfungen

a. Zwischenprüfung: Die bei der Zwischenprüfung vorzutragende Anamnese soll nicht älter als 6 Monate sein. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung von Seiten der Prüfungskommission. Der schriftliche Prüfungsfall ist in seiner Gliederung nach den Vorgaben eines Kassenantrags auszuführen. Dabei sollte die Psychodynamik besonders differenziert dargestellt werden.

b. Falldarstellung für die qualifizierende Abschlussprüfung: (DGPT-Ausbildung): Der gewählte Fall darf nur in seiner Anfangsphase – etwa bis zur 50. Sitzung – bereits einmal in einem Seminar dargestellt worden sein.

c. Abschlussarbeiten für die Prüfung nach dem Psychotherapeutengesetz: Vier Ausbildungsfälle müssen ausführlich dargestellt und theoretisch reflektiert, vom Supervisor gegengezeichnet und im Institut hinterlegt werden. Zwei weitere Fälle sind für die Prüfung bestimmt und deswegen besonders gründlich zu bearbeiten (siehe Ausführungsbestimmung nach dem PsychTh-Gesetz und Homepage des Stuttgarter Instituts mit „Wichtigen Hinweisen zum Verfassen der Schriftlichen Falldarstellung“). Alle sechs Fälle müssen vor der Anmeldung zu den Staatlichen Prüfungen dem Ausbildungsausschuss (AA) vorgelegt und von diesem angenommen worden sein. Die beiden Prüfungsfälle dürfen in einem Zeitraum von 12 Monaten vor der Einreichung als Prüfungsfälle in keinem kasuistisch-technischen Seminar o.ä. vorgestellt werden.

d. Grundsätzlich gilt, dass der AA vor der Anmeldung zur Staatlichen Prüfung und vor der dafür benötigten Ausbildungsbestätigung durch das Institut prüft, ob und inwieweit die vom PsychTh-Gesetz geforderten Voraussetzungen zur Zulassung zu den Prüfungen erfüllt sind. Was die Einzelheiten in Bezug auf Voraussetzungen, Nachweise etc. angeht, informieren Sie sich bitte selbständig mit Hilfe des PsychTh-Gesetzes und der Homepage der Regierung von Unterfranken oder wenden Sie sich an den AA. Bitte achten Sie auch selbst auf die Einhaltung der Anmeldefrist. Zwei Monate vor der Anmeldung bei der Regierung ist Anmeldeschluss beim Institut, d. h. bis dahin müssen alle Nachweise beim AA vorgelegt werden.

5. Umfang der Ausbildung

Bei der Anmeldung für die Abschlussprüfung ergibt sich hinsichtlich des geforderten Stundenumfangs der Ausbildung eine Differenz von über 1000 Stunden, die durch den praktischen und theoretischen Teil der Ausbildung nicht abgedeckt sind, die aber im Rahmen der Ausbildung anderweitig aufgebracht werden: Für Anamnesen (300 Std.), für Therapie-Anträge (300 Std.), für begleitetes Selbststudium (400 Std.), für begeleite und kontinuierliche Prüfungsvorbereitung (400 Std.).

6. Anerkennung externer theoretischer Ausbildungsinhalte

Theoretische Ausbildungsinhalte können während der Ausbildungszeit am Institut in einem Umfang von maximal 20% der geforderten theoretischen Stunden auch bei externen Dozenten bzw. Veranstaltungen erworben werden, sofern der Dozent dieser Veranstaltung als anerkannter Dozent bei einem DGPT anerkannten Ausbildungsinstitut ausgewiesen ist. Der Nachweis dieser Qualifikation obliegt dem jeweiligen Studierenden; dieser kann durch schriftliche Bestätigung durch den betreffenden Dozenten oder durch Auflistung in einer Dozentenliste des jeweiligen Instituts erfolgen. Die Bescheinigungen sind erst bei Anmeldung zur Prüfung mit den sonstigen Unterlagen dem Ausbildungsausschuss vorzulegen.

7. Teilnahme kasuistisch-technische Seminare:

Die Teilnahme an den kasuistisch-technischen Seminaren ist nach der Zwischenprüfung **während der gesamten Aus- und Weiterbildungszeit obligatorisch; bei Verhinderung sind die jeweiligen Dozenten/der jeweilige Dozent im Vorfeld zu unterrichten.** Es sind bis zum Aus- bzw. Weiterbildungsende insgesamt mindestens 25 Doppelstunden im Studienbuch nachzuweisen, bei verlängerter Aus- bzw. Weiterbildungszeit (über drei Jahre nach der Zwischenprüfung) erhöht sich diese Stundenzahl entsprechend.

Ausbildungsausschuss Juli 2014